



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Kommunikationszentrum „Alte Polizei“ e. V.**“ und hat seinen Sitz in Stadthagen, wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Schaffung und Unterhaltung einer Einrichtung zur Kommunikation, Kultur und politischen Bildung. Der Verein ist Träger des selbstverwalteten Kommunikationszentrums und soll dieses materiell und inhaltlich unterstützen; der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Das Kommunikationszentrum soll ein Ort der sozialen und kulturellen Bildung, ein Freiraum für Freizeit und ein Feld politischen Lernens sein.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68, AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und ihnen nicht zuwiderhandelt. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen und Gruppen, die rassistisches oder faschistisches Gedankengut pflegen und verbreiten.
2. Die Gründer sind Mitglieder des Vereins.
3. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins jederzeit nach besten Kräften zu unterstützen, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
6. Die wirtschaftliche Lage der Mitglieder wird bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Er informiert die Mitgliederversammlung.



8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären (Kündigungsfrist zum darauf folgenden Quartal). Ausgeschlossen wird, wer gegen die Interessen des Vereins und seine Satzung verstößt. Bei Ausschluss enden die Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S. von § 26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
3. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.
4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahlen der Vorstände sind möglich. Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählbar.
5. Bei Rücktritt oder Abwahl des alten geschäftsführenden oder des alten erweiterten Vorstands bleiben diese jeweils bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes im Amt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Eingeladen wird schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und wird 5 Tage vorher bekannt gegeben.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.



§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die inhaltliche Arbeit des Verein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 -Mehrheit über Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Er informiert die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt einmal jährlich zwei Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt wenigstens einmal jährlich den Rechenschaftsbericht in Verbindung mit dem zuvor durch die Kassenprüfer geprüften Kassenbericht entgegen.

§ 8 Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts abgeführt werden.

Die §§ 4 und 5 der Satzung vom 09. 01.81 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.90 auf den vorstehenden Text geändert.

Die § 3, 7, 2 + § 5, 3, 2 + § 6, 1 + § 7, 4, 2 wurden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2007 auf den vorstehenden Text geändert.

Stadthagen, 09.05.2007